

Sitzung des Ortsgemeinderates Pillig

Am Mittwoch, 25.01.2023, findet um 19:00 Uhr, **im** Bürgerraum, Hauptstraße 19 in Pillig eine Sitzung des Ortsgemeinderates Pillig mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Erschließung des Neubaugebietes "Im Mühlborn III_2. Bauabschnitt" - Straßenbeleuchtung
- 3) Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan "Ehemaliger Sportplatz"
- 4) Baumaßnahme Kindertagesstätte Löwenzahn
- 5) Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 6) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 7) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2023
- 8) Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 9) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Pillig, 18. Januar 2023
Ortsgemeinde Pillig

HORST KLEE
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Pillig am 25.01.2023 **im** Bürgerraum, Hauptstraße 19 in Pillig findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Pillig/982/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 2 Erschließung des Neubaugebietes "Im Mühlborn III_2. Bauabschnitt" - Straßenbeleuchtung (Pillig/985/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Für die Herstellung der Straßenbeleuchtung besteht ein Straßenbeleuchtungsvertrag mit der RWE Deutschland AG (heute Westenergie AG) aus dem Jahr 2015.

In der Sitzung vom 30.10.2019 hat sich der Ortsgemeinderat im Rahmen der Erschließung des 1. Bauabschnittes „Im Mühlborn III“ für die damals angebotene Variante zwei, Fabrikat Vulkan Typ 3630, Farbe DB 703 Eisenglimmer entschieden.

Entsprechend dem o.g. Straßenbeleuchtungsvertrag und der beigefügten Planung für zwölf neue Lampenstandorte wurde von der Westenergie AG ein Angebot angefordert.

Die Angebotssumme für die Lieferung der Straßenbeleuchtung, einschließlich Beleuchtungskabel, Netzanschluss und Montage beträgt 19.249,08 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 der Ortsgemeinde Pillig stehen bei der Buchungsstelle 54101-096000-4-3 für die Maßnahme insgesamt Mittel in Höhe von 510.000,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Straßenbeleuchtung wie im ersten Bauabschnitt herzustellen und nimmt das Angebot der Westenergie AG vom 28.11.2022 mit einer Angebotssumme in Höhe von 19.249,08 EUR an.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Pillig	25.01.2023	Pillig/985/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 3 Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan "Ehemaliger Sportplatz" in Pillig (Pillig/988/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Bebauungsplanentwurf „Ehemaliger Sportplatz“ einschließlich Text und Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt und lag in der Zeit vom 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 zur Einsichtnahme offen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage zusammengefasst und werden dort im Einzelnen gewürdigt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Frau Grajewski, Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, als Sachverständige im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Pillig	25.01.2023	Pillig/988/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage zu würdigen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Pillig	25.01.2023	Pillig/988/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium beschließt den Bebauungsplan „Ehemaliger Sportplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (s. Anlage).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Pillig	25.01.2023	Pillig/988/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 4 Baumaßnahme Kindertagesstätte Löwenzahn (Pillig/989/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Gremium hat in seiner Sitzung vom 29.09.2021 grundsätzlich die Umsetzung der Maßnahme „Erweiterung der Kita Löwenzahn um eine zusätzliche Gruppe und eines Essenraums“ beschlossen. Folgend konnte in einem beschränkten Vergabeverfahren das Architekturbüro Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, als Mindestbieter zur Umsetzung der Maßnahme gefunden werden. Folgend wurde die Planung des beschlossenen Konzeptes zu einem Bauantrag zusammengefasst und im April 2022 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vorgelegt. Die Baugenehmigung wurde der Ortsgemeinde am 13.10.2022 erteilt.

Ende Dezember 2022 hat der Architekt die Arbeiten zur Ausführungsplanung aufgenommen und am 13.01.2023 die Unterlagen zur Aufnahme des Vergabeverfahrens für Handwerkerleistungen vorgelegt. Die Fertigstellung der Maßnahme sollte laut Förderbescheid vom 30.06.2021 zum 31.08.2022 erfolgen. Diese Fertigstellungsfrist wurde per Bescheid des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung bis zum 30.06.2023 verlängert. Laut Bauzeitenplanung des Architekten ist die Fertigstellung zum 23.06.2023 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt der Ortsgemeinde Pillig stehen unter der Buchungsstelle 087-36501-09600-34-6 derzeit Mittel in Höhe von 341.023,52 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld die erforderlichen Vergabeverfahren durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Pillig	25.01.2023	Pillig/989/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium ermächtigt Herrn Ortsbürgermeister Horst Klee, im Rahmen der im Grundsatzbeschluss beschlossenen Gesamtbaukosten von 350.000,00 EUR, den jeweiligen Mindestbieter zur Ausführung der erforderlichen Handwerkerleistung zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Pillig	25.01.2023	Pillig/989/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 5 Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Pillig/980/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Ortsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende an die Ortsgemeinde Pillig wird der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
300,00	Spende für die Kirmes

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme der im Sachverhalt aufgeführten Spende.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Pillig	25.01.2023	Pillig/980/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 7 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2023 (Pillig/987/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen/ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grds. einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen/Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Gemeinderates Dennoch ist der Gemeinderat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden/wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushaltes. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die geplante Übertragung der Investitionstätigkeit entsprechend der beiliegenden Auflistung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Pillig	25.01.2023	Pillig/987/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 8 Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 (Pillig/986/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister von der Verbandsgemeindeverwaltung erstellte Haushaltsplanentwurf 2023 und die Haushaltssatzung 2023 wurden dem Gemeinderat in der 1. Kalenderwoche 2023 zugestellt.

Gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) erfolgte am 05.01.2023 die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ausliegt und die Einwohner die Gelegenheit haben, innerhalb von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf einzureichen.

Die Einwohner von Pillig haben von der Gelegenheit zur Einreichung von Vorschlägen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen keinen Gebrauch gemacht.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme des Haushaltsplanes 2023 sowie den Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2023.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Pillig	25.01.2023	Pillig/986/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

